

5126/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "die brutale Vergewaltigung einer 18-jährigen Schülerin in Wels", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Von dem in der Anfrage dargestellten Sachverhalt habe ich erst aus Anlass der vorliegenden parlamentarischen Anfrage Kenntnis erlangt. Dieser deckt sich im Wesentlichen mit dem Verfahrensgegenstand des beim Landesgericht Wels gegen Hannes M. wegen des Verdachtes des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 und 3 StGB im Stadium des Vorverfahrens anhängigen Strafverfahrens.

Zu 2 bis 6:

Grundlage für die Beantwortung dieser Fragen wäre die im Gerichtsakt des Landesgerichtes Wels erliegende Strafregisterauskunft über den Tatverdächtigen. Die Mitteilung von Inhalten des Gerichtsaktes stünde allerdings im Widerspruch zum Grundsatz, dass die Entscheidung, ob und wem die Kenntnis von Akteninhalten zu gestatten ist, den unabhängigen Gerichten vorbehalten ist; in diesem Zusammenhang steht auch das Prinzip der Nichtöffentlichkeit des gerichtlichen Vorverfahrens einer Bekanntgabe von Akteninhalten entgegen. Außerdem würde die Weitergabe von in der Strafregisterauskunft aufscheinenden Daten selbst bei unterbleibender voller Namensnennung im Hinblick auf das überwiegende Interesse des Tatverdächtigen im Sinne des Artikel 20 Absatz 3 B-VG das - auch für die Beantwortung

parlamentarischer Anfragen geltende - Gebot der Amtsverschwiegenheit und das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Datenschutzgesetz verletzen.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich mich aus diesen grundsätzlichen Erwägungen zu einer Beantwortung dieser Fragen außerstande sehe.